

Natur genießen - Kriterienkatalog für nachhaltig erzeugte Lebensmittel - Eier

Stand: 06.03.2026

Folgende Kriterien gelten für den gesamten Betriebszweig Legehennenhaltung. Es gelten alle aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien.				
	Nr.	Kriterium	Beschreibung	Dokumentation/Kontrolle
Regionalität	1.	Herkunft der Tiere	Betriebe müssen Junghennen oder Eintagsküken aus der EU einkaufen. Sie müssen mit ungekürztem Schnabel und ungekürzten Flügeln bezogen werden. Bei bewiesener nicht-Verfügbarkeit muss eine Ausnahmegenehmigung vorhanden sein. Während der Legeperiode werden die Legehennen in Luxemburg gehalten.	Vor-Ort-Kontrollen Flächennachweis Ei-Stempel Einkaufsbelege
	2.	Herdengröße	Maximal 3.000 Tiere pro Herde.	Einkaufsbeleg Legehennen Tierbestand aus Flächenantrag
	3.	Flächenbindung	Der Betrieb muss eine potenzielle Futterautarkie von mindestens 30 % erreichen*. * Die errechnete, potenzielle Futterautarkie sagt aus, wieviel der auf dem Betrieb benötigten Futtermengen für die Legehennen (exkl. Raufutter) auf der betrieblichen Ackerfläche angebaut werden könnten. Dazu wird die betriebliche Ackerfläche mit einem Durchschnittsertrag für Futtergetreide (nach aktuellen statistischen Daten des Ministère de l'Agriculture, de l'Alimentation et de la Viticulture, Service de l'Economie Rurale und des KTBL) multipliziert. Der Anteil des so errechneten Ertrages an der benötigten Menge Futter ergibt die Futterautarkie.	Plausibilitätsprüfung der Ackerfläche Flächenantrag Futtermittellieferanten
Tierwohl	4.	Fütterung	- Troglänge: 10 cm /Henne bei Futterketten, 4 cm /Henne bei Rundtrögen. - Raufutter (frisch, getrocknet oder siliert) muss der Tagesration beigefügt werden. - Der Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln ist verboten. - Bei einer obligatorischen offiziell verlangten Stallpflicht muss permanent Raufutter zur Verfügung stehen.	Einkaufsbelege Vor-Ort-Kontrollen Ggf. Biozertifikat Futtermittellieferanten Stichprobenkontrolle Futter
	5.	Haltung	- Freilandhaltung, d.h. den Tieren steht ein Auslauf im Freien zur Verfügung - Sollte durch außergewöhnliche Ereignisse kein Zugang zum Freiland möglich sein, muss es den Tieren ermöglicht sein, ihrem Scharverhalten und dem Sandbaden auf den Stallflächen nachzukommen. Für 500 Legehennen muss 1 m² Sandbad-Fläche zur Verfügung stehen. - Im Innenbereich müssen den Tieren in ausreichender Menge an verschiedenen Stellen unterschiedliche Beschäftigungsmaterialien aus veränderbarem und sich verbrauchendem Material wie z.B. Picksteine, Stroh, Pellets, Körner zur Verfügung stehen. Zum Stall: - Mindestens 1/3 der Stallfläche muss von fester Beschaffenheit sein und muss mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen oder Sand eingestreut sein. - Sitzstangen: Min. 18 cm Sitzstangen pro Tier, die in mind. 10 – 30 cm Höhe angebracht werden müssen. Stalleinrichtungen, z. B. Wasserleitungen können mitberücksichtigt werden - Besatzdichte: max. 7,5 Tiere / m² begehbarer Fläche - Das Gebäude verfügt im Aktivitätsbereich der Tiere über reichlich natürliches Licht durch Fensterfläche nach außen. - Das Gebäude verfügt über ausreichend Belüftung. - Hähne: Haltung von 1 Hahn für 99 Legehennen (entspricht 1 %).	Vor-Ort-Kontrollen Einkaufsbelege ggf. Biozertifikat

Tierwohl	6.	Grünauslauf	- Den Legehennen muss Freigelände mit direktem Zugang zum Stall zur Verfügung stehen. Das Freigelände muss in einem Radius von 350 m von der nächstgelegenen Ein- und Ausflugklappe liegen. - Fläche des Freigeländes: mindestens 4 m²/Henne bei einem festen Stall, min 2,5 m²/Henne bei einem mobilen Stall, falls dieser mehrmals jährlich umgesetzt wird, mit dem Ziel die Grasnarbe zu erhalten. - Der Bewuchs im Auslauf ist regelmäßig zu pflegen, um zu verhindern, dass ein Nährstoffüberschuss entsteht. - Das Freigelände muss den Tieren eine ausreichende Anzahl an Unterschlüpfen, Unterständen, Sträuchern oder Bäumen bieten, die über das gesamte Freigelände verteilt sind, damit sichergestellt ist, dass die Tiere das gesamte Freigelände gleichmäßig nutzen. - Die Ausflugklappen zum Freigelände müssen täglich von spätestens 11 Uhr bis zur Dämmerung geöffnet sein.	Vor Ort Kontrolle
	7.	Amputationen und zootechnische Eingriffe	Kein Schnabelkürzen, kein Flügelkürzen, kein systematisches Federkürzen.	Vor Ort Kontrolle schriftliche Belege der Nicht-Verfügbarkeit von 3 etablierten Anbietern Einkaufsbeleg
	8.	Beleuchtung	Mindestens 8 Stunden pro Tag Nachtruhe, d.h. ohne künstliche Beleuchtung.	Vor Ort Kontrolle
	9.	Medikamente und Behandlungen	Allgemein gilt: <u>Krankheitsvorsorge</u> Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen und unter der Verantwortung eines Tierarztes verabreicht werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Mitteln ungeeignet ist. <u>Tierärztliche Behandlungen</u> sind folgendermaßen vorzusehen: (1) Sollten Tiere trotz der Vorbeugungsmaßnahmen zur Erhaltung der Tiergesundheit krank werden oder sich verletzen, so ist unverzüglich zu reagieren, um das Tierleid auf ein Minimum zu beschränken. (2) Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs und ernährungsphysiologische Zusatzstoffe, sowie phytotherapeutische und homöopathische Präparate sind chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln, einschließlich Antibiotika, vorzuziehen, sofern ihre therapeutische Wirkung bei der zu behandelnden Krankheit gewährleistet ist. (3) Lassen sich die Krankheit oder die Verletzung mit den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht bekämpfen und erweist sich eine Behandlung als unbedingt erforderlich, um dem Tier Leiden und Schmerzen zu ersparen, so können unter der Verantwortung eines Tierarztes chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika verabreicht werden. (4) Erhält ein Tier oder eine Tiergruppe mehr als einmal eine tierärztliche Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln, einschließlich Antibiotika, wobei Impfungen, Parasitenbehandlungen und obligatorische Seuchentilgungsmaßnahmen ausgenommen sind, so dürfen die betreffenden Tiere und die von ihnen stammenden Erzeugnisse nicht als <i>Natur genießen</i> Erzeugnisse verkauft werden. Aufzeichnungen über das Auftreten solcher Fälle werden für die Kontrolle bereitgehalten. Antibiotika: Vorzugsweise, Einsatz von Naturheilverfahren zwecks Reduzierung des Antibiotika-Einsatzes. Die vorbeugende Anwendung von Antibiotika ist untersagt. Antibiotika sind nur gezielt, nach spezifischer Indikation und Antibiotogramm, zu verabreichen. Es gilt der aktuelle <i>Plan national antibiotiques</i>. - Vor dem Einsatz von Antiparasitika sollte die Erregerlage im Bestand bekannt sein und als Grundlage gelten für vorbeugende Maßnahmen und Sanierungsstrategien. - Regelmäßige Entnahme von Kotproben zwecks Untersuchung auf Salmonellen und Endoparasiten: mindestens 2-mal pro Jahr pro Stallabteil / Tiergruppe. - Eine herdenübergreifende, routinemäßige Behandlung gegen Endoparasiten ist untersagt. Die Behandlungsschemata sind gezielt, basierend auf den Ergebnissen von Kotproben und zusammen mit dem Tierarzt auszuarbeiten.	Behandlungsregister /Medikamentenbuch

		• Eine Ausbreitung von Ektoparasiten z.B. der roten Vogelmilbe ist v.a. präventiv mittels biophysikalischer Behandlung (Kieselgur, Silikat, Kalk) einzudämmen. • Die Behandlungsschemata sind gezielt zusammen mit dem Tierarzt auszuarbeiten. Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimittels, einschließlich eines Antibiotikums, <i>unter normalen Anwendungsbedingungen</i> und der Gewinnung von Lebensmitteln von dem behandelten Tier ist gegenüber der gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit um 24 Stunden zu erhöhen. Wenn keine gesetzliche Wartezeit angegeben ist, beträgt die einzuhaltende Wartezeit 24 Stunden (Impfungen, Antiparasitika und obligatorische Maßnahmen sind hiervon nicht betroffen).	
--	--	--	--